IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2217

Grenchen: Unterschutzstellung Parktheater, Lindenstrasse 41, GB Grenchen Nr. 5876
Aufhebung Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1946 vom 11. November 2008

---

1. Erwägungen

1.1 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1946 vom 11. November 2008 wurde das Parktheater in Grenchen unter Denkmalschutz gestellt. Dabei wurde aus Versehen eine falsche Grundbuchnummer genannt. Der Fehler ist insbesondere wegen der not-wendigen Grundbuchanmerkung zu korrigieren.Deshalb soll der Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1946 vom 11. November 2008 aufgehoben und die Unterschutzstellung neu beschlossen werden.

1.2 Das Parktheater in Grenchen entstand 1953-1955 nach Plänen des Zürcher Architekten Ernst Gisel. 1995 wurde der Nebentrakt mit Restaurant und Gemeindesaal erweitert, und vor wenigen Jahren erhielt die Terrassenfront des Foyer neue Fenster nach altem Vorbild.

Das Parktheater bildet eine aus mehreren Baukörpern bestehende Anlage, die durch die unterschiedliche Form und Materialisierung der Baukuben charakterisiert wird. Die Anlage ist in eine sorgfältig gestaltete Umgebung eingebettet. Dazu gehören auf der Nordseite der von einer Mauer und dem Restauranttrakt flankierte Zugangshof mit ursprünglichem Baumbestand und südwestseitig der Stadtpark, der in unmittelbarer Umgebung des Theaters durch flache Terrassierungen gestaltet ist. Im Innern gliedert sich der Theaterbau in den Theatersaal mit Balkon, die Bühne mit dem Bühnenhaus, die sogenannte Seitenestrade, die Garderobe mit dem Kassenhäuschen sowie das Foyer, das sich mit einer breiten Fensterfront zum Park hin öffnet. Der Theatersaal lässt sich zum Foyer und zur Seitenestrade hin durch hölzerne Faltwände öffnen oder schliessen, womit er - nicht zuletzt wegen der mobilen Bestuhlung - variabel sowohl für Theateraufführungen als auch für Bankette nutzbar ist.

Das Parktheater gehört heute zu den wichtigsten und am besten erhaltenen Bauten der 1950er Jahre nicht nur im Kanton Solothurn, sondern in der ganzen Schweiz. 2009 wird es einer umfassenden Sanierung unterzogen. Dabei soll die teilweise bis ins Detail ausgesprochen gut erhaltene originale Bausubstanz sorgfältig restauriert werden.

Die kantonale Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das Parktheater in Grenchen in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerin und die Einwohnergemeinde Grenchen sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

2.1 Der Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/1946 vom 11. November 2008 wird im Sinne von Ziffer 1.1 aufgehoben.

2.2 Gestützt auf §§ 7ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11) wird beschlossen:

2.2.1 Das Parktheater in Grenchen, Lindenstrasse 41, GB Grenchen Nr. 5876, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

2.2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung "Altertümerschutz" eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG, BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz und die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, insbesondere die differenzierte Materialisierung mit Sichtbacksein, Kupfer, Holz und Sichtbeton. Geschützt ist auch die innere Grundrissstruktur mit dem Theatersaal, der Seitenestrade, dem Foyer und der Garderobe mit dem Kassenhäuschen. Alle diese Räume sind in ihrer Grösse, Funktion, Materialisierung der Raumhüllen und der dazugehörenden architektonischen Ausstattung zu erhalten. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Dazu gehören insbesondere die Hofsituation mit Hofmauer und ursprünglicher Baumbepflanzung sowie der hausnahe Parkbereich mit Parkmauer, Terrassierungen und den originalen Bodenbelägen. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995, BGS 436.11).

2.2.3 Das Grundbuchamt Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Grenchen Nr. 5876 anzumerken.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Denkmalpflege und Archäologie (SB/Br) (7)

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2.2 des Dispositivs)

Genossenschaft Parktheater Grenchen, p/Adr. Manfred Rüefli, Grubenweg 15, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**

Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen **(Einschreiben)**